

dürfte es gewesen sein, der um das Jahr 1180 zur Abfassung von *De ortu* führte. Das Schriftchen ist damit Quelle sowohl für die Entwicklung des hochmittelalterlichen Reichsfürstenstandes im allgemeinen als auch für die Eigenart des fürstlichen Selbstverständnisses der Ludowinger im besonderen.

---

Onkels Heinrich Raspe IV. *duos principatus suos, videlicet landgraviam Thuringie et comitiam palatii Saxonie* (J.-L.-A. Huillard-Bréhollès, *Historia diplomatica Friderici secundi* 6,1 (1860) S. 100f.; Reg. Imp. V Nr. 3372). Ob der reichsfürstliche Charakter der sächsischen Pfalzgrafschaft 1180 aber besser legitimiert war als der der thüringischen Landgrafenwürde, ist fraglich (Fickers Argumente § 151, 1 S. 198, zu 1183 genügen nicht). Insofern wird das Fehlen dieser Aktion in der Argumentation von *De ortu* auch schwerlich als terminus ante quem benutzt werden dürfen, obwohl dieser Hoftag und sein politisch-rechtliches Umfeld als Zielpunkt für die Herstellung dieser Schrift wohl am ehesten in Frage kommen.